

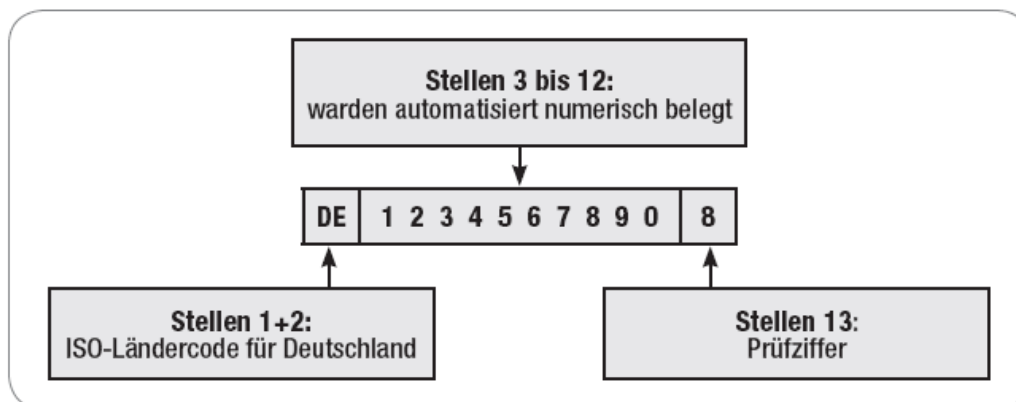
VERKAUF ALKOHOLISCHER GETRÄNKE ZUM ZWECKE DES WEITERVERKAUFS ODER DER VERMARKTUNG (AN KUNDEN AUS DEN BEREICHEN HORECA, BAR, LEBENSMITTELHÄNDLER, GROSSHÄNDLERETC.)



Der Verkauf alkoholischer Getränke an professionelle Kunden zum Zwecke des Weiterverkaufs oder der Vermarktung innerhalb eines Staates der EU, unterliegt der Bezahlung der Verbrauchssteuer im Staate des Bestimmungsortes der Produkte (D.lgs 26.10.1995 n. 504 – Testo Unico accise – abgeändert durch D.lgs 2.02.2007 n. 26) und der Kontrolle sowohl durch die italienischen als auch die EU-Zollbehörden.

Der Verkauf oder die Verbringung alkoholischer Getränke zu professionellem Gebrauch innerhalb der EU ohne Vorlage der entsprechenden Dokumentation wird mit einer Strafe gem. Art. 43, comma 1 del TU accise belegt. Die Verbrauchssteuernummer kann bei der zuständigen Zollbehörde beantragt werden und dient als Nachweis der Berechtigung zur Teilnahme am Steueraussetzungsverfahren.

Um im Zusammenhang mit der Einführung des EDV-gestützten Beförderungs- und Kontrollsystems für verbrauchsteuerpflichtige Waren (EMCS) den EU-Vorgaben zu entsprechen, wurden in Deutschland zum 1. September 2008 neue Verbrauchssteuernummern vergeben, die folgende Struktur aufweisen:



VERKAUF ALKOHOLISCHER GETRÄNKE AN PROFESSIONELLE KUNDEN NICHT ZUM WEITERVERKAUF ODER VERMARKTUNG INNERHALB EINES ANDEREN EU-STAATES



Artikel 11 des D.lgs vom 29.03.2010 n. 48 in Übereinstimmung mit der EU-Verordnung 2008/118/CE beschreibt den Verkauf von alkoholischen Getränken an Kunden, die nicht zur Kundengruppe der HoReCa, Bar, Lebensmittelhändler, Großhändler etc. gehören und die Artikel NICHT zum Zwecke des Weiterverkaufs oder Vermarktung bestimmt sind. EU-weit sind hierbei folgende Höchstmengen festgelegt worden:

- 10 Liter Spirituosen mit einem Alkoholgehalt über $>15^\circ$; 20 Liter Spirituosen unter $<15^\circ$
- 90 Liter Wein davon maximal 60 Liter Schaumwein
- 110 Liter Bier

Für die Abgabe im Rahmen o.a. Höchstmengen unter den o.a. Bedingungen ist die Vorlage der Verbrauchssteuernummer des Bestimmungslandes nicht notwendig, da die Abführung der Alkoholsteuer durch die Banderolen an den Flaschen an den italienischen Staat erfolgt.